W i l f r i e d   S c h m i t z

Rechtsanwalt

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

Büro in 52538 Selfkant:

De-Plevitz-Str. 2
Telefon: 02456-5085590
Telefax: 02456-5085591
Mobil: 01578–7035614
Mobile Festnetz-Nr.:
02456-9539054
Email: ra.wschmitz@googlemail.com
Homepage abrufbar unter:
Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de
Steuernummer: 210/5145/1944
USt.-IdNr.: DE268254583

An den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstr. 23
80539 München

Zustellung über das beA

Bei Zahlungen bitte stets angeben:
Rechn.-Nr.:

Bei Antworten bitte stets angeben:
Aktenzeichen: …

Selfkant, den 17.12.2020

In dem Normenkontrollverfahren

der Frau …. gegen Freistaat Bayern,

Ihr AZ. ….

sollte der erkennende Senat – und gerade auch die Beklagte - schon jetzt zur Kenntnis nehmen:

1.

Die Frage, ob die Anträge der Klägerin begründet waren und sind, stellt sich schon seit Monaten nicht mehr. Diese Frage musste auf Grund unzähliger Beiträge schon vor Monaten eindeutig mit „Ja“ beantwortet worden.

Diese Erkenntnisse haben in den letzten Monaten zwar in quantitativer und qualitativer Hinsicht immer weiter zugenommen, und immer wieder findet dann ein Kollege eine Kollegin die Gelegenheit, den jeweils aktuellen Erkenntnisstand zusammenzufassen.

Aber das ändert nichts daran, dass man nicht 100 schlüssige Argumente und Beweismitteln benötigt, wenn eine Behauptung schon durch mit weit weniger Argumenten und Beweismitteln zwingend nachgewiesen worden ist, und auch nichts daran, dass es für die Pflicht zur Tragung einer MNB schon zu der Zeit keine tatsächliche und verfassungskonforme Rechtsgrundlage (mehr) gab, als die Klägerin dieses Verfahren eingeleitet hat.

Die Beklagte hat – wie andere Bundesländer auch – in den letzten Monaten wirklich eine höchst beeindruckende Beratungsresistenz bewiesen, indem sie solche Erkenntnisse trotz gegebener staatlicher Schutzpflicht für Leib und Leben aller Menschen in ihrem Land beharrlich ignoriert hat, obschon ihr diese Erkenntnisse und Warnungen immer wieder - auch im Rahmen solcher Normenkontrollverfahren - durch hunderte Experten und zahlreiche Anwälte vorgehalten worden sind.

Was den aktuellen Stand der gesicherten Erkenntnisse angeht, so möchten wir vollumfänglich auf den Inhalt des Schreibens von Dr. Fuellmich an Prof. Christian Drosten von der Charité vom **15.12.2020** verweisen, das **anliegend** überreicht wird, und ihn damit zu unserem Vortrag in diesem Verfahren erheben.

Die zusammenfassende Darstellung des Kollegen Fuellmich zu **fünf zentralen Falschbehauptungen** des Prof. Drosten, auf denen faktisch die gesamte Anti-Corona-Politik von Bund und Ländern seit Beginn der vermeintlichen „Corona-Pandemie“ gestützt worden ist, ist im Hinblick auf alle tragenden Behauptungen mit zahlreichen Quellen unterlegt und legt damit äußerst schlüssig dar, warum die gesamte Corona-Politik ganz offensichtlich auf einem wissenschaftlichen Betrug basiert und warum jeder, der für diese Politik – und ihre Aufrechterhaltung – mitverantwortlich ist, nicht nur mit strafrechtlichen, sondern auch mit haftungsrechtlichen Konsequenzen rechnen muss. Das gilt evident nicht nur für Prof. Drosten, sondern für jeden, der sich hier verantwortlich zeichnet.

Damit dürfte auch die Frage, welches Interesse die Klägerin an der Feststellung der Unwirksamkeit oder Rechtswidrigkeit der angegriffenen Regelungen hat, ebenfalls bereits hinreichend beantwortet sein, ganz gleich, wo die jeweilige Regelung zur MNB-Pflicht in der jeweils neuen Fassung der CoronaschutzVO verortet wurde und wird.

Es geht hier, wenn ein ganzes Volk über viele Monate hinweg grund- und sinnlos mit massivsten Eingriffen in zahlreiche Grundrechte konfrontiert worden ist und dadurch katastrophale Folgen für Mensch, Kultur- und Wirtschaftsleben ausgelöst worden sind, eben nicht nur um „Bagatelldelikte“, so dass nicht nur das Interesse der Klägerin an einer umfassenden zivil- und strafrechtlichen Aufarbeitung dieser Eingriffe in jeder Hinsicht begründet ist. Alle Menschen und Firmen, die von den Folgen des Lockdowns in irgendeiner Form nachteilig betroffen waren, haben ein berechtigtes Interesse an einer solchen Aufarbeitung, und sie werden es auch artikulieren.

Kein Verantwortlicher hat Grund zu der Annahme, dass er der Gerechtigkeit einer umfassenden juristischen Aufarbeitung auf Dauer entgehen kann. Es gibt einfach zu viele Opfer dieser verhängnisvollen Politik. Ein solches Aufarbeitungsinteresse kann keine Regierung auf Dauer unterdrücken, das ist unmöglich.

Angesichts der aktuellen Lockdown-Politik und der ihr zu Grunde liegenden grob falschen Rechtfertigungsversuche wird auch niemand bezweifeln können, dass diese Rechtsfragen – auf Monate hinaus – immer noch von allergrößtem öffentlichen Interesse sein werden.

Es gibt keinerlei Rechtfertigung und auch keine Entschuldigung dafür, dieses Verfahren weiter zu verzögern. Welches Leid hätte den Menschen erspart werden können, wenn vor Monaten auch nur ein einziges deutsches Gericht auch nur den Mut gefunden hätte, Erkenntnisse wie die von Dr. Fuellmich zusammengefassten zur Kenntnis zu nehmen und angemessen zu würdigen?

Es gab also nie eine wissenschaftlich haltbare Rechtfertigung für irgendwelche Lockdown-Maßnahmen, die hier streitgegenständliche Pflicht zum Tragen einer MNB eingeschlossen.

Auf die diesseitigen Sachargumente, auch die, die in dem letzten diesseitigen Schriftsatz enthalten waren, geht gegen die Beklagte natürlich nicht ein, eben da sie diese Argumente nicht widerlegen kann.

Es ist also höchste Zeit, diese ganze Farce zu beenden.

Es würde dem Recht der Klägerin auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes i.S. des Art. 19 Abs. 4 GG Hohn sprechen, diese eindeutigen Erkenntnisse und Quellen zu ignorieren.

Die Beklagte wird absehbar nicht in der Lage sein, auch nur einen einzigen Absatz aus dem anliegenden Schreiben des Kollegen Fuellmich zu widerlegen, und sie sollte das auch umgehend einräumen und erklären, dass sie für die Kosten dieses Verfahrens einsteht.

Die Beklagte ist den Menschen das Eingeständnis schuldig, dass es (auch) für die von ihr geforderte Pflicht zur Tragung einer MNB zu keiner Zeit eine tatsächliche und rechtliche Basis gab. Dieses Eingeständnis ist längst überfällig.

Die Anträge der Klägerin waren und sind somit in jeder Hinsicht begründet.

Wir wünschen der Beklagten über die Weihnachtstage heilsame Momente der Besinnung und Erkenntnis.

Schmitz
Rechtsanwalt